

VD / Motion Hess-Balgach vom 18. September 2019

Tag der Freiheit

Antrag der Regierung vom 19. November 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion verlangt, den Gründungstag des Kantons St.Gallen zu einem anerkannten kantonalen Feiertag zu erheben. Sie vertritt damit an sich ein sympathisches Anliegen. Auch die Schweizerische Eidgenossenschaft kennt mit dem 1. August einen Bundesfeiertag, der sogar in der Bundesverfassung festgeschrieben ist (vgl. Art. 110 Abs. 3 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Allerdings hat der Bundesfeiertag eine lange Tradition und ist im Bewusstsein der Bevölkerung verankert, was auf den 19. März als Gründungstag des Kantons nicht zutrifft. Er würde wohl nur dann zukünftig als spezieller Gedenktag wahrgenommen, wenn er als arbeitsfreier Feiertag ausgestaltet würde.

Nach Art. 20a Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz [SR 822.11; abgekürzt ArG]) können die Kantone – neben dem Bundesfeiertag – höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und damit dem Verbot der Sonntagsarbeit unterstellen. Der Kanton St.Gallen hat diese Ermächtigung bereits vollständig ausgeschöpft und in Art. 1^{bis} des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz (sGS 511.1; abgekürzt EG ArG) folgende acht Feiertage dem Sonntag gleichgestellt: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag. Dieselben acht Feiertage sind zudem öffentliche Ruhetage im Sinn des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1; abgekürzt RLG).

Der Kanton könnte somit zwar den 19. März als zusätzlichen öffentlichen Ruhetag bezeichnen, dadurch die Ladenöffnung an diesem Tag verbieten und auf diese Weise den Beschäftigten im Detailhandel den Tag der Freiheit arbeitsfrei ausgestalten. Auch könnte der Kanton den 19. März in der Personalverordnung (sGS 143.11) als zusätzlichen Ruhetag bezeichnen, so dass das Staatspersonal am Tag der Freiheit nicht arbeiten müsste. Für die übrigen in der Privatwirtschaft Beschäftigten kann der 19. März jedoch nur dann als arbeitsfreier Feiertag ausgestaltet werden, wenn er an die Stelle eines der bestehenden Feiertage in Art. 1^{bis} EG ArG tritt. Für die Regierung ist jedoch nicht erkennbar, welcher Feiertag gestrichen und durch den 19. März ersetzt werden könnte, zumal sämtliche bestehenden Feiertage einen religiösen Hintergrund haben. Ausgenommen ist der Neujahrstag, wobei es sich dabei um einen der wenigen Feiertage handelt, der nicht zwingend auf einen Sonntag fällt und in allen Kantonen als Feiertag gilt.¹

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Feiertage_in_der_Schweiz#Nationale_und_allgemeine_Feiertage.